

# Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Luzern

vom 27. Juni 1968<sup>\*</sup>

Das Obergericht des Kantons Luzern,

in Ausführung des § 21 des Grundbuchgesetzes vom 14. Juli 1930 <sup>1</sup>,

verordnet:

## *A. Allgemeines*

### § 1 *Einführung*<sup>2</sup>

Die Bereinigung der Eintragungen in den Grundprotokollen und die Anlegung des Grundbuches erfolgen nach Einwohnergemeinden.

### § 2 *Organe*

<sup>1</sup> Das Verfahren wird durchgeführt von:

1. den Gemeindeschreibern, Hypothekarschreibern und Bereinigungsbeamten;
2. der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Diese Behörden und Beamten können, sofern es sich als zweckmässig erweist, die Mithilfe der Organe der Grundbuchvermessung beanspruchen.

### § 3 *Zwangsmassnahmen*

<sup>1</sup> Besitzer von Urkunden sind verpflichtet, diese, sofern sie für die Bereinigung von Bedeutung sind, auf Verlangen der Organe des Bereinigungsverfahrens gegen Quittung herauszugeben. Die Aufforderung kann mit der Androhung der in Art. 292 StGB <sup>3</sup> vorgesehenen Strafen von Haft oder Busse verbunden werden.

<sup>2</sup> Werden Grundpfandtitel trotz Einforderung nicht beigebracht, so hat der Bereinigungsbeamte die Kraftloserklärung nach Art. 870 ZGB <sup>4</sup> zu verlangen.

### § 4 *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde ist das Obergericht. Es handhabt die Aufsicht nach Massgabe seiner Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht wird von dem vom Obergericht zu ernennenden und seiner Aufsicht unterstellten Grundbuchinspektor ausgeübt, dessen Obliegenheiten durch ein Reglement geordnet werden.

§ 5 *Ergänzungserlasse*

<sup>1</sup> Das Obergericht erlässt die im Verlaufe des Verfahrens erforderlichen Verfügungen und Weisungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bundesrat.

§ 6 *Beschwerdeinstanz*

Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.

§ 7 *Vertretung*

<sup>1</sup> Die Parteien können sich in dem nachstehend geordneten Verfahren durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes.

<sup>3</sup> Der Vertreter hat als Ausweis eine schriftliche, auf Verlangen des zuständigen Beamten zu beglaubigende Vollmacht zu den Akten zu geben.

## ***B. Besondere Bestimmungen***

### **I. Titel: Die Bereinigung der dinglichen Rechte**

§ 8 *I. Aufgabe und Zweck*

Der Anlegung des Grundbuches geht die Bereinigung der Grundprotokolle voraus, um die Grundstücke und die zurzeit auf ihnen ruhenden Lasten sowie die mit dem Eigentum an ihnen verbundenen Rechte für das Grundbuch festzustellen.

Sie dient insbesondere:

1. der Feststellung des Bestandes und Inhaltes der in die Protokolle aufgenommenen Rechte, unter Ausscheidung der im Grundbuch nicht eintragungsfähigen Rechte und der überflüssigen oder bedeutungslos gewordenen Eintragungen;
2. der Feststellung und Eintragung nicht protokollierter Rechte, die nach Grundbuchrecht eintragungspflichtig sind.

§ 9 *II. Umfang*

<sup>1</sup> Das Bereinigungsverfahren ist für alle in das Grundbuch aufzunehmenden Grundstücke nach Art. 655 ZGB <sup>5</sup> durchzuführen.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist auch auf die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche

dienenden Grundstücke nach Art. 944 ZGB <sup>5</sup> sowie auf die Eisenbahngrundstücke auszudehnen.

§ 10 *III. Grundlagen*

Grundlage für das Bereinigungsverfahren und die Anlegung des Grundbuches bilden:

1. die Grundprotokolle (Katasterbücher, Handänderungs- und Hypothekarprotokolle);
2. die Pläne, das Liegenschaftsverzeichnis und das Eigentümerverzeichnis des Vermessungswerkes, deren Doppel der die Bereinigungshefte anlegenden Amtsstelle zur Verfügung zu stellen sind. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, für die die Grundbuchvermessung noch nicht zur Verfügung steht, können das Bereinigungsverfahren und die Anlage des eidgenössischen Grundbuches auf Grund besonderer vom Regierungsrat genehmigter Einführungspläne (Dekret vom 27. Juni 1967 <sup>6</sup>) an die Hand genommen werden;
3. das Bereinigungsheft.

§ 11 *Bereinigungsheft*

Das Bereinigungsheft ist das für jede Liegenschaft (Heimwesen) sowie für jedes selbständige und dauernde Recht, Bergwerk oder jeden Miteigentumsanteil an Grundstücken (Stockwerkeigentum) anzufertigende Verzeichnis, in das nach Massgabe der letzten Eintragung einer Handänderung oder Grundpfanderrichtung sowie des Vermessungswerkes aufzunehmen sind:

- a. die genaue Bezeichnung des Eigentümers, Zeitpunkt und Grund des Eigentumserwerbes;
- b. die Plan- und die Grundstücksnummer;
- c. die Beschreibung des Grundstückes (Kulturart, Lage, Ortsbezeichnung, Gebäude usw.);
- d. das durch die Vermessung ermittelte Mass;
- e. die aus den letzten umfassenden Eintragungen der Grundprotokolle und aus dem Vermessungswerk hervorgehenden Rechte, unter Berücksichtigung seitheriger Änderungen wie Löschungen, Pfandentlassungen, Dienstbarkeiterrichtungen usw., nebst Angabe von Band und Seite des gerichtlichen Protokolls, und unter Aussonderung nach den Rubriken:

Dienstbarkeiten und Grundlasten,

Pfandrechte,

Vormerkungen und Anmerkungen.

§ 12 *Anlage*

<sup>1</sup> Die Bereinigungshefte sind anschliessend an die Vermessung der Gemeinde anzulegen. Sie werden in der Regel auf der Gemeindekanzlei angelegt. Das Obergericht bestimmt von Fall zu Fall, ob die Anlegung der Hefte auf der Hypothekarkanzlei erfolgen soll.

<sup>2</sup> Bei Unsicherheiten, Unklarheiten oder Widersprüchen ist auf frühere Eintragungen zurückzugreifen.

<sup>3</sup> Die Bereinigungshefte sind für jede Gemeinde fortlaufend zu nummerieren.

§ 13 *IV. Aufruf zur Anmeldung  
Zeitpunkt und Inhalt*

<sup>1</sup> Sobald die Bereinigungshefte für eine Gemeinde angelegt sind, erlässt der Bereinigungsbeamte eine öffentliche Auskündigung, in der die Ansprecher von dinglichen Rechten an Grundstücken aufgefordert werden, diese Rechte innerhalb von vier Monaten unter Verwendung des amtlichen Formulars beim Bereinigungsamt anzumelden.

<sup>2</sup> In der Regel soll der Aufruf so erfolgen, dass nur jene dinglichen Rechte als anmeldepflichtig erklärt werden, die in den bisherigen Handänderungs- und Hypothekarprotokollen nicht eingetragen sind.

<sup>3</sup> Mit der Aufforderung zur Anmeldung sind folgende Rechtsandrohungen zu verbinden:

1. dass die bisher eingetragenen und nicht angemeldeten Rechte nur so ins Grundbuch aufgenommen werden, wie sie sich aus den Protokollen ergeben, und dies auch nur unter Vorbehalt des Ergebnisses des Bereinigungsverfahrens;
2. dass nicht angemeldete, in den bisherigen Hypothekarprotokollen nicht eingetragene Rechte, sofern sie nicht in das Grundbuch aufgenommen werden, endgültig erlöschen.

#### § 14 *Veröffentlichung*

<sup>1</sup> Der Aufruf ist vor Beginn der Anmeldefrist im Kantonsblatt sowie in der Tages- und Lokalpresse bekanntzumachen und in der Gemeinde öffentlich anzuschlagen.

<sup>2</sup> Ferner ist die Aufforderung zuzustellen:

1. den Gemeindebehörden zuhanden der Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden; [6a](#)
2. dem Regierungsrate zuhanden der zuständigen Departemente;
3. dem Eidgenössischen Militärdepartement, Abteilung für Landestopographie;
4. nötigenfalls der Kreisdirektion der SBB, den Direktionen von Privatbahnen und der Eidgenössischen Baudirektion.

#### § 15 *V. Anmeldung* *1. Inhalt*

Die Anmeldung soll enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung des anzumeldenden Rechtes;
- b. die Bezeichnung des Rechtstitels, auf den der einzelne Anspruch sich stützt, oder, sofern ein solcher nicht bekannt ist, die Angabe, seit wann das Recht nachweisbar ausgeübt wird;
- c. die Benennung des belasteten Grundstückes;
- d. bei Grunddienstbarkeiten auch die Angabe des berechtigten Grundstückes;
- e. bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f. bei Grundpfandrechten die Angabe der Pfandsumme, des Schuldners und des Gläubigers.

#### § 16 *2. Legitimation*

Zur Vornahme der Anmeldungen sind legitimiert:

1. die unmittelbar Berechtigten;
2. die Faustpfandgläubiger und Nutzniesser;
3. mit Bezug auf Rechte, die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zustehen, deren Verwaltungen, überdies die die Rechtsausübung beanspruchenden Privatpersonen.

§ 17 *VI. Bereinigungsverfahren*  
*A. Allgemeines*

<sup>1</sup> Die Bereinigung soll zu einer möglichst einfachen und unmissverständlichen Darstellung der dinglichen Rechte im Grundbuch führen.

<sup>2</sup> Vom Beginn der Bereinigung in einer Gemeinde ist dem Eidgenössischen Grundbuchamt Kenntnis zu geben.

§ 18 *B. Besondere Vorschriften*  
*1. Eintrag der Anmeldungen*

<sup>1</sup> Der Bereinigungsbeamte hat die Anmeldungen mit dem Eingangsdatum zu versehen und ins Bereinigungsheft einzutragen.

<sup>2</sup> Unvollständige Anmeldungen sind zur Ergänzung zurückzuweisen.

§ 19 *2. Vorprüfung*

Dem Bereinigungsbeamten obliegt folgende Vorprüfung:

1. Feststellung der offensichtlich überflüssigen oder bedeutungslosen Eintragungen;
2. Ausscheidung der nach ZGB nicht eintragsfähigen Rechte;
3. Ausscheidung der nicht eintragsbedürftigen Eigentumsbeschränkungen;
4. Feststellung der anmerkungsfähigen Rechte;
5. Feststellung der formellen Gültigkeit der seit Inkrafttreten des ZGB begründeten dinglichen Rechte.

§ 20 *3. Einvernahme der Grundeigentümer*

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung sind die Grundeigentümer über die in § 19 genannten Punkte persönlich einzuvernehmen, ferner über:

- a. ihre Stellungnahme zu den bisher eingetragenen Rechten und zu den angemeldeten Ansprüchen;
- b. Abweichungen zwischen bisherigen Eintragungen und eingegangenen Anmeldungen;
- c. Datierung der in den Protokollen eingetragenen oder neu angemeldeten Rechte.

<sup>2</sup> Bei dieser Einvernahme soll der Bereinigungsbeamte die unverzügliche Behebung der nach § 19 Ziff. 5

festgestellten Formmängel veranlassen.

§ 21 *4. Einvernahme der Berechtigten*

Soweit erforderlich, hat der Bereinigungsbeamte auch die Berechtigten einzuvernehmen, insbesondere:

- a. zwecks Löschung nicht eintragbarer oder bedeutungslos gewordener Rechte;
- b. bei Unvollständigkeit einer Anmeldung, sofern der Mangel nicht nach § 18 Abs. 2 behoben werden konnte.

§ 22 *5. Strassenverzeichnisse*

<sup>1</sup> Der Bereinigungsbeamte hat die Strassenverzeichnisse gemäss § 17 des Strassengesetzes vom 15. September 1964 <sup>7</sup> einzufordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat überdies ein Verzeichnis der öffentlich begangenen privaten Strassen und Wege einzureichen.

§ 23 *6. Spezielle Grundsätze*

Für die Bereinigung der dinglichen Rechte sind vor allem folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Für Grundstücke, die bisher nicht in den Hypothekarprotokollen aufgenommen waren, ist das Verfahren nach Art. 662 ZGB <sup>8</sup> durchzuführen. Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Grundstücke (Art. 664 ZGB <sup>8</sup>).
2. Sind Grundstücke nicht auf den Namen der jetzigen Eigentümer in den Grundprotokollen eingetragen, so hat der Bereinigungsbeamte die Beteiligten zur Veranlassung der erforderlichen Übertragungen zu verhalten. Er ist befugt, den betreffenden Grundeigentümern eine Frist zur Nachholung der ihnen obliegenden Rechtsvorkehren anzusetzen, mit der Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen.
3. Dingliche Rechte, die jede Bedeutung verloren haben, jedoch in den Protokollen noch nachgeführt wurden, z. B. veraltete Brunnenrechte, Sodrechte, Waschhüttenrechte, sollen gelöscht werden.

§ 24 *7. Pfandrechtsbereinigung*

<sup>1</sup> Bestehen in den Hypothekarprotokollen lange nicht mehr verzinste Grundpfandrechte, für die seinerzeit Werttitel errichtet wurden, so ist deren Totrufung einzuleiten. Das Aufrufsverfahren ist für mehrere Liegenschaften gemeinsam durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Bereinigung der Pfandrechte und Pfandtitel hat die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten einer Liegenschaft voranzugehen.

§ 25 *8. Pfandtitelbereinigung*  
*a. Aufgaben des Bereinigungsbeamten*

<sup>1</sup> An Stelle von Pfandtiteln alten oder neuen Rechtes, die schadhaft, unleserlich oder unübersichtlich geworden sind oder in die sich das Ergebnis des Bereinigungsverfahrens nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung der Zirkulationsfähigkeit nachtragen lässt, sind Inhaberschuldbriefe zu errichten, sofern die Parteien keine andere Pfandart des ZGB vereinbaren.

<sup>2</sup> Die vom Beginn der Bereinigung einer Liegenschaft bis zur Einführung des Grundbuches neu zu errichtenden Pfandrechte sind nur in das gerichtliche Protokoll einzutragen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung und Löschung bestehender Pfandrechte.

<sup>3</sup> Die neuen Pfandtitel werden nach Massgabe des Vermessungswerkes und der bereinigten dinglichen Rechte errichtet.

<sup>4</sup> Der Bereinigungsbeamte hat dem Hypothekarschreiber die erforderlichen Angaben zu machen. Er ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

§ 26 *b. Aufgaben des Hypothekarschreibers*

<sup>1</sup> Die ersetzten Titel sind im gerichtlichen Protokoll zu löschen.

<sup>2</sup> Pfandtitel, die nicht neu errichtet werden, erhalten einen entsprechenden Nachtrag.

<sup>3</sup> Der Hypothekarschreiber führt ein Verzeichnis über die im Bereinigungsverfahren neu errichteten und die ohne Neuausfertigung bereinigten Pfandtitel.

§ 27 *9. Behandlung der Bereinigungsergebnisse*

<sup>1</sup> Die Erklärungen des Grundeigentümers und des Berechtigten sind im Bereinigungsheft festzuhalten.

<sup>2</sup> Soweit der Eigentümer das in das Bereinigungsheft aufgenommene Recht anerkennt, hat er es unterschriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Wird ein früherer Eintrag neu gefasst, so ist der neue Wortlaut von beiden Parteien zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Ansprecher, die auf ein Recht verzichten, haben den Verzicht schriftlich zu erklären.

<sup>5</sup> Neubegründungen oder Veränderungen von Eigentum, Pfandrechten oder Grundlasten bedürfen der öffentlichen Beurkundung nach den Vorschriften des ZGB. § 13 des Grundbuchgesetzes <sup>9</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Für die Umwandlung von Pfandtiteln des alten Rechtes in solche des Zivilgesetzbuches bedarf es keiner Pfanderrichtungsverträge mit öffentlicher Beurkundung.

§ 28 *10. Grundbuchliche Erledigung*

Die im Bereinigungsverfahren errichteten öffentlichen Urkunden sind sofort der zuständigen Hypothekarkanzlei zur hypothekarrechtlichen Behandlung zuzustellen (Verordnung über die grundbuchlichen Verrichtungen unter dem Protokollsystem vom 4. Februar 1964 <sup>10</sup>).

§ 29 *11. Gerichtliche Erledigung*

Kommt zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang und Rang eines Rechtes oder über den Gesamtwert einer Grundlast keine gütliche Einigung zustande, so hat der Bereinigungsbeamte die gerichtliche Erledigung herbeizuführen.

§ 30 *Parteirollen, Klagefrist*

<sup>1</sup> Die Klägerrolle ist zuzuweisen:

- a. dem Grundeigentümer, wenn er ein aus den Grundprotokollen übernommenes Recht bestreitet;
- b. dem Ansprecher, wenn es sich um ein angemeldetes Recht handelt, das in den Grundprotokollen nicht eingetragen ist oder dessen Anmeldung vom Eintrag abweicht;
- c. dem Berechtigten, wenn beide Parteien die Abänderung eines in den Grundprotokollen eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast keine Verständigung erzielt werden kann.

<sup>2</sup> Der Bereinigungsbeamte hat dem Kläger durch eingeschriebenen Brief eine Frist von einem bis zwei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung seines Anspruches anzusetzen mit der Androhung, dass nach unbenütztem Fristablauf Verzicht auf den erhobenen Anspruch angenommen wird.

§ 31 *Kontrolle*

<sup>1</sup> Über die streitigen Fälle führt der Bereinigungsbeamte ein Verzeichnis mit folgenden Angaben:

1. Parteien;
2. Nummer des Bereinigungsheftes;
3. Bezeichnung des streitigen Rechtes;
4. Datum der Fristansetzung und die Klagefrist;
5. Art der Erledigung.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Rechtsstreites ist im Bereinigungsheft einzutragen.

§ 32 *VII. Öffentliche Auflage der Bereinigungshefte*

<sup>1</sup> Die vorläufig abgeschlossenen Bereinigungshefte einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles sind auf dem Bereinigungsamt während zweier Monate zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

<sup>2</sup> Der Bereinigungsbeamte hat die Auflage in den Publikationsorganen, in denen die Aufforderung gemäss § 13 erlassen wurde, öffentlich bekanntzumachen unter Hinweis auf Abs. 3 und 4 hienach.

<sup>3</sup> Einsprüche gegen Eintragungen in den Bereinigungsheften und Anmeldungen noch nicht eingetragener, aber eintragungspflichtiger Rechte sind binnen 20 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist beim Bereinigungsamt anzubringen. Soweit im bisherigen Verfahren Ansprüche rechtskräftig erledigt worden sind, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Auflagefrist gelten die Bereinigungshefte unter Vorbehalt noch nicht erledigter Anmeldungen, Einsprüche und Bestreitungen als Grundlage des anzulegenden Grundbuches.

<sup>5</sup> Binnen 20 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist eingereichte Einsprüche, Neuansmeldungen und Bestreitungen sind dem Bereinigungsverfahren nach §§ 18 ff. zu unterwerfen.

#### § 33 *VIII. Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen eine Verfügung des Bereinigungsbeamten kann binnen 10 Tagen beim Obergericht schriftlich Beschwerde geführt werden, worauf in der Verfügung hinzuweisen ist.

<sup>2</sup> Der Bereinigungsbeamte hat über die Beschwerdefälle ein Verzeichnis zu führen und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens im Bereinigungsheft festzuhalten.

## II. Titel: Anlegung des eidgenössischen Grundbuches

#### § 34 *Grundlagen*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Einspruchsfrist schreitet der Bereinigungsbeamte zur Anlegung des Grundbuches auf Grund der Bereinigungshefte.

<sup>2</sup> Noch im Streite liegende Rechte (§§ 29 ff.) werden durch eine vorläufige Eintragung (Art. 961 ZGB [11](#)) gesichert.

<sup>3</sup> Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt (Art. 75/76 GBV [12](#)).

<sup>4</sup> Die Gerichte haben von Amtes wegen die rechtskräftigen Urteile dem Bereinigungsbeamten, nach Inkrafttreten des Grundbuches dem Grundbuchverwalter zuzustellen.

#### § 35 *Massgebende Vorschriften*

Die Anlegung des Grundbuches erfolgt nach Art. 943–952 ZGB [13](#), Art. 43 ff. SchlT zum ZGB [13](#), den Bestimmungen der eidgenössischen Grundbuchverordnung [14](#) und des Grundbuchgesetzes [15](#) sowie nach folgenden Vorschriften:

§ 36 *Grundbuchblatt*

<sup>1</sup> Die Eintragungen sind nach Weisung des Grundbuchinspektors auf amtlichem Formular vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das Obergericht bestimmt, ob das Hauptbuch in Buchform oder auf losen Blättern zu führen ist.

§ 37 *Nummerierung und Verweise*

<sup>1</sup> Die Nummerierung der Grundstücke im Grundbuch soll nach vollendeter Bereinigung und Anlegung des Grundbuches mit der Parzellennummer des Planes übereinstimmen.

<sup>2</sup> Im Grundbuchblatt ist in der Rubrik «Alte Nummer» auf die Nummern und Ziffern des Bereinigungsheftes zu verweisen.

<sup>3</sup> Bezüglich der Belege für die Eintragung des Eigentums, der Dienstbarkeiten und Grundlasten, der Grundpfandrechte, der Vormerkungen und Anmerkungen ist auf Band und Seite des letzten Eintrages in den gerichtlichen Protokollen hinzuweisen.

§ 38 *Stichwort*

Die Dienstbarkeiten und Grundlasten sind im Grundbuch nur stichwortartig einzutragen (Art. 35 Abs. 2 GBV <sup>16</sup>). Wegleitend ist das vom Obergericht aufgestellte Stichwortverzeichnis.

§ 39 *Eisenbahngrundstücke*

Die für die Eisenbahngrundstücke anzulegenden Blätter sind am Kopf mit der Bezeichnung «Eisenbahngrundstück» zu versehen.

§ 40 *Paginieren und Einbinden*

Die einzelnen Grundbuchblätter sind nach Anlegung gemäss Vorschrift des Art. 107 GBV <sup>17</sup> mit Seitenzahlen zu versehen und bei Führung des Hauptbuches in Buchform einzubinden.

§ 41 *Hilfsregister*

Zugleich mit dem Hauptbuch sind die Hilfsregister nach Art. 108 ff. GBV <sup>18</sup> anzulegen.

§ 42 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Sind sämtliche Grundbuchblätter für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil angelegt und die durch die GBV (Art. 108 und 110 Abs. 2) <sup>19</sup> vorgeschriebenen Register erstellt, so gibt der Grundbuchinspektor dem Obergericht davon Kenntnis mit dem Antrag auf Festsetzung des Zeitpunktes, von dem an das Grundbuch als eingeführt gilt.

<sup>2</sup> Der Beschluss des Obergerichtes (§ 9 Grundbuchgesetz) <sup>20</sup> ist in den gleichen Blättern zu veröffentlichen, in denen der Aufruf zur Anmeldung erging. Er ist zwei Monate vor Ablauf der zweijährigen Frist zu wiederholen.

<sup>3</sup> Vom Erlass dieser Bekanntmachung ist dem Eidgenössischen Grundbuchamt Kenntnis zu geben.

§ 43 *Abschluss der Protokolle und Bereinigungshefte*

<sup>1</sup> Auf den Tag des Inkrafttretens des Grundbuches sind die bisherigen Grundprotokolle abzuschliessen und vom Hypothekarschreiber bzw. Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. Sofern das Obergericht nichts anderes bestimmt, sind die gerichtlichen Protokolle auf dem Grundbuchamt und die gemeinderätlichen auf der Gemeindekanzlei aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Bereinigungshefte sind, sobald allfällig auf Grund der Bekanntmachung nach § 42 noch eingegangene Anmeldungen bereinigt sind, ebenfalls abzuschliessen, vom Bereinigungsbeamten zu unterzeichnen und auf dem Grundbuchamt aufzubewahren.

§ 44 *Tagebuch*

<sup>1</sup> Mit dem Tage des Inkrafttretens des Grundbuches geht die Führung des Tagebuches vom Hypothekarschreiber auf den Grundbuchverwalter über.

<sup>2</sup> Die alten Tagebücher werden vom Hypothekarschreiber abgeschlossen, unterzeichnet und dem Grundbuchamt abgeliefert.

### ***C. Gebühren und Einführungskosten***

§ 45 *Gebühren und Einführungskosten*

Die Gebühren des Einführungsverfahrens und die Einführungskosten (§ 21 Grundbuchgesetz) <sup>21</sup> werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

### ***D. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

§ 46 *Behandlung der laufenden Geschäfte*

<sup>1</sup> Während der Bereinigung bis zum Inkrafttreten des Grundbuches werden die bisherigen Handänderungs- und Hypothekarprotokolle im Sinne von § 107 Abs. 1 und 3 EGZGB <sup>22</sup> fortgeführt. <sup>22a</sup>

<sup>2</sup> Alle Rechtsänderungen sind unverzüglich vom Hypothekarschreiber dem Bereinigungsbeamten mitzuteilen und von diesem im Bereinigungsheft nachzutragen.

<sup>3</sup> Nach Bereinigung einer Liegenschaft sind jeder Rechtsänderung die Beschreibung des Vermessungswerkes und das Ergebnis des Bereinigungsverfahrens zugrunde zu legen.

§ 47 *Zustellungen an Grundbuchgeometer*

Der Hypothekarschreiber und der Bereinigungsbeamte haben dem Grundbuchgeometer während des

Bereinigungsverfahrens alle zur Nachführung des Vermessungswerkes nötigen Urkunden zuzustellen.

§ 48 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Rat und den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Kantonsblatt in Kraft. <sup>23</sup>

<sup>2</sup> Sie ersetzt:

1. die Verordnung vom 15. Oktober 1930 über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Luzern, mit Abänderung vom 16. Dezember 1952 <sup>24</sup> ;
2. die Verordnung vom 17. Dezember 1945 über die Kosten der Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Luzern und deren Verlegung, mit Abänderungen vom 16. Dezember 1952 und 6. Juni 1963 <sup>25</sup> ;
3. die Verordnung vom 27. November 1930 über das Verfahren und die Gebühren für die Umwandlung altrechtlicher Grundpfandtitel in Titel des ZGB und die Neuausfertigung bestehender Titel des ZGB während der Bereinigung der dinglichen Rechte, mit Abänderung vom 18. November 1965 <sup>26</sup> .

Luzern, 27. Juni 1968

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Zraggen

Der Gerichtsschreiber: Schmid

\* V XVII 512. Vom Grossen Rat am 2. Dezember 1968 und vom Bundesrat am 12. Dezember 1968 genehmigt.

<sup>1</sup> SRL Nr. 225

<sup>2</sup> Die Randtitel (Marginalien) wurden aus drucktechnischen Gründen als Sachüberschriften gesetzt.

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> SR 210

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SRL Nr. 240

<sup>6a</sup> Fassung gemäss Änderung vom 19. August 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 356).

<sup>7</sup> SRL Nr. 755

<sup>8</sup> SR 210

<sup>9</sup> SRL Nr. 225

<sup>10</sup> SRL Nr. 235

<sup>11</sup> SR 210

<sup>12</sup> SR 211.432.1

<sup>13</sup> SR 210

<sup>14</sup> SR 211.432.1

<sup>15</sup> SRL Nr. 225

<sup>16</sup> SR 211.432.1

<sup>17</sup> SR 211.432.1

<sup>18</sup> SR 211.432.1

<sup>19</sup> SR 211.432.1

<sup>20</sup> SRL Nr. 225

<sup>21</sup> SRL Nr. 225

<sup>22</sup> SRL Nr. 200

<sup>22a</sup> Fassung gemäss Änderung vom 17. Mai 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 143).

<sup>23</sup> Diese Verordnung wurde nicht im Kantonsblatt selbst, wohl aber in der laufenden Gesetzessammlung (V XVII 512) veröffentlicht.

<sup>24</sup> G XI 239. Änderung: V XIV 777.

<sup>25</sup> V XIII 741. Änderungen: V XIV 778 und V XVI 668.

<sup>26</sup> G XI 268. Änderung: V XVI 1249.

**Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Luzern vom 27. Juni 1968 (V XVII 512)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	17. 5. 01	—	G 2001 143	§ 46	geändert
2.	Änderung	19. 8. 08	—	G 2008 356	§ 14	geändert